



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

**Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBF**

Vernehmlassungsverfahren zum Bundesgesetz über die Eidgenössische Hochschule für Berufsbildung (EHB-Ge- setz)

Ergebnisbericht

Bern, 26. Juni 2019



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

**Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBF**

Hochschulen

Einsteinstrasse 2
CH-3003 Bern

Tel. +41 58 322 96 69
Fax +41 58 464 96 14
info@sbfi.admin.ch
www.sbfi.admin.ch

Download:
www.sbfi.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1	AUSGANGSLAGE	1
2	TEILNAHME AM VERNEHMLASSUNGSVERFAHREN	1
3	KURZÜBERSICHT	1
4	WICHTIGSTE ERGEBNISSE DER VERNEHMLASSUNG	1
5	BEMERKUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN	6
	<i>Artikel 1 Name, Rechtsform, Zuordnung und Sitz</i>	6
	<i>Artikel 2 Ziele</i>	6
	<i>Artikel 3 Bildungsangebot sowie weitere Aufgaben und Befugnisse</i>	7
	<i>Artikel 4 Zusammenarbeit</i>	8
	<i>Artikel 5 Lehrdiplome, Zertifikate und weitere Titel</i>	9
	<i>Artikel 6 Zulassung</i>	9
	<i>Artikel 8 EHB-Rat: Stellung, Wahl, Organisation und Interessenbindungen</i>	10
	<i>Artikel 9 EHB-Rat: Aufgaben</i>	10
	<i>Artikel 12 Hochschulangehörige und Mitwirkung</i>	10
	<i>Artikel 13 Anstellungsverhältnisse nach BPG</i>	10
	<i>Artikel 14 Anstellungsverhältnisse nach Obligationenrecht</i>	11
	<i>Artikel 17 Finanzierung</i>	11
	<i>Artikel 18 Abgeltung des Bundes</i>	11
	<i>Artikel 19 Gebühren</i>	11
	<i>Artikel 20 Drittmittel</i>	11
	<i>Artikel 21 Geschäftsbericht</i>	11
	<i>Artikel 28 Strategische Ziele</i>	11
	<i>Artikel 32 Informationssysteme</i>	11
	<i>Artikel 33 Forschungsprojekte</i>	12

1 Ausgangslage

Mit Beschluss vom 7. Dezember 2018 beauftragte der Bundesrat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), ein Vernehmlassungsverfahren zum Bundesgesetz über die Eidgenössische Hochschule für Berufsbildung (EHB-Gesetz) durchzuführen. Am 18. Dezember 2018 wurde die Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens im Bundesblatt¹ publiziert. Die Vernehmlassungsfrist dauerte bis zum 29. März 2019.

2 Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren

Neben den Kantonen wurden 13 politische Parteien sowie die Konferenz der Kantonsregierungen, die Erziehungsdirektorenkonferenz, 3 Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, 8 Dachverbände der Wirtschaft und 26 bildungs- und wissenschaftspolitische Organe und Organisationen begrüsst.

26 Kantone sowie 4 politische Parteien, 6 Dachverbände der Wirtschaft, 10 bildungs- und wissenschaftspolitische Organe und Organisationen sowie 8 nicht angeschriebene Organisationen haben insgesamt 54 Stellungnahmen eingereicht. Der Schweizerische Städteverband, Savoir Social, der Schweizerische Nationalfonds sowie die Eidgenössische Berufsbildungskommission haben ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet.

Alle eingegangenen Stellungnahmen sind einsehbar unter www.sbf.admin.ch.

Die Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden und deren Abkürzungen ist im Anhang zu finden.

3 Kurzübersicht

Eine grosse Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst die generelle Stossrichtung des Gesetzesentwurfs bzw. ist damit grundsätzlich einverstanden. Ein Kanton lehnt die Vorlage ab. Zwei Kantone äussern sehr grosse Vorbehalte und stellen das Gesetzesprojekt in Frage.

Einige Punkte wurden kontrovers diskutiert. Dies betrifft vorab die Finanzierung der Hochschule, die vorgeschlagene Positionierung als pädagogische Hochschule und die Änderung des Berufsbildungsgesetzes. Einem grossen Teil der Vernehmlassungsteilnehmenden ist es wichtig, dass durch die Akkreditierung die Nähe zur Arbeitswelt nicht verloren geht und die EHB weiterhin ihre Kernaufgaben wahrnimmt. Viele Vernehmlassungsteilnehmende begrüssen, dass die Organisationsbestimmungen auf Gesetzesstufe gehoben und die Vorgaben der Corporate Governance-Politik des Bundes umgesetzt werden.

Im Weiteren haben mehrere Vernehmlassungsteilnehmende die Zulassungsbestimmungen kritisch beurteilt. Es wurde das Anliegen geäussert, dass die Zulassung mit Berufsmaturität direkt möglich sein soll. Auch die vorgeschlagenen personalrechtlichen Änderungen werden von einer Vielzahl der Vernehmlassungsteilnehmenden thematisiert. Die vorgeschlagene Regelung wird grundsätzlich begrüsst, es werden aber diverse Präzisierungs- und Anpassungsvorschläge gemacht.

4 Wichtigste Ergebnisse der Vernehmlassung

Kantone

Die meisten Kantone begrüssen die Vorlage.

¹ BBl 2018 7791

ZH hält fest, dass die Angebote in der Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen in der Berufsbildung, von Prüfungsexpertinnen und –experten sowie von weiteren Berufsbildungsverantwortlichen anerkannt und namentlich auch für die französisch- und italienischsprachige Schweiz von grosser Bedeutung sind, da die EHB dort weitgehend als alleinige Anbieterin auftritt. *ZH* ist der Meinung, dass es grundsätzlich sachgerecht ist, die EHB in der Hochschullandschaft nach Massgabe des HFKG zu verankern. Gemäss *ZH* schaffe das EHB-Gesetz die hierfür notwendigen formalrechtlichen Voraussetzungen. *ZH* lehnt jedoch die Verankerung als Hochschule für Berufsbildung und die daran anknüpfende Akkreditierung als pädagogische Hochschule ab. *ZH* hält fest, dass auch wenn das HFKG keine eigentlichen Kriterien für pädagogische Hochschulen nennt, diesbezüglich der Leistungsauftrag der kantonalen pädagogischen Hochschulen den massgeblichen Orientierungsrahmen bilden muss. Gemäss *ZH* führen weder die bestehenden noch die geplanten Bachelor- oder Masterstudiengänge der EHB zu einem Lehrdiplom. Für *ZH* ist die Grundlage für eine pädagogische Hochschule eindeutig zu schmal. *ZH* ist der Meinung, dass sich die Finanzierung aus Bundesmitteln mit dem Status einer pädagogischen Hochschule nicht vereinbaren lässt. *ZH* sieht auch einen Widerspruch zu Artikel 24 HFKG. Eine Zulassung mit Berufsmaturität ohne Zusatzqualifikation sehe das HFKG nicht vor. *ZH* ist der Meinung, dass die EHB als «andere eidgenössische Institution des Hochschulbereichs» zu qualifizieren und zu verankern sei. *ZH* schlägt vor, die bisherige Bezeichnung beizubehalten.

BE schätzt die gute Zusammenarbeit mit der EHB. *BE* ist die Verbindung der EHB zum Berufsfeld wichtig (u.a. Unterstützung von Organisationen der Arbeitswelt bei der Weiterentwicklung von beruflichen Grundbildungen sowie von Bildungsgängen der höheren Berufsbildung). Für *BE* sind die Beweggründe für den Erlass des EHB-Gesetzes nachvollziehbar. Auch sind für *BE* alle zu regelnden Inhalte vorhanden. *BE* begrüsst, dass die EHB ein nationales Institut auf Hochschulstufe ohne Monopolstellung darstellen soll. *BE* macht darauf aufmerksam, dass eine Konkurrenzsituation durchaus zu einer Erhöhung der Ausbildungsqualität führen und das Gesamtangebot stärken kann. *BE* ist der Meinung, dass es deshalb nicht zwingend notwendig ist, zwischen allen Anbieterinnen und Anbietern Vereinbarungen abzuschliessen. Für *BE* sind die in den Erläuterungen genannten Gründe für eine Positionierung als pädagogische Hochschule vollumfänglich nachvollziehbar. *BE* begrüsst, dass für den Bund als Eigner keine dauerhaften Mehrkosten entstehen. Mehrkosten sollten gemäss *BE* nicht zulasten der Aus- und Weiterbildungsangebote für Berufsbildungsverantwortliche gehen. *BE* hält fest, dass wenn es doch zu Mehrkosten kommen sollte, diese nicht zulasten des Berufsbildungskredits der BFI-Botschaft gehen sollten, sondern durch eine Erhöhung der Mittel für den Betrieb der Hochschulen nach Artikel 63a BV gedeckt würden.

LU ist der Meinung, dass Artikel 4 HFKG um eine EHB ergänzt werden müsste, um die Inkonsistenz mit Artikel 47 Absatz 2 HFKG zu lösen.

SZ hat keine Einwände anzubringen. *BS* begrüsst es, dass die bestehenden Verordnungsbestimmungen neu auf Gesetzesstufe angesiedelt werden. Für *SO* ist von zentraler Bedeutung, dass die EHB auch als Hochschule das duale Berufsbildungssystem weiter profiliert und eine Akademisierung der beruflichen Bildung vermeidet. *SH* und *AI* sind mit wesentlichen Teilen des EHB-Gesetzes einverstanden. *AR* erachtet die Schaffung einer formellen Rechtsgrundlage für die EHB und die Schaffung einer nationalen pädagogischen Hochschule als sinnvoll und steht dem Gesetzesentwurf positiv gegenüber. *GR* hält fest, dass die Zielsetzungen mit der Vorlage auf der organisatorischen Ebene erreicht werden. Im Weiteren schliesst sich *GR* der Stellungnahme der EDK an. *TG* und *VD* begrüssen die Vorlage grundsätzlich und insbesondere im Hinblick auf das Legalitätsprinzip und die Corporate Governance-Politik des Bundesrats. *GE* begrüsst die Positionierung als pädagogische Hochschule und unterstreicht die Wichtigkeit der Angebote der EHB, welche in ihrem Kanton nicht angeboten werden. *JU* wünscht, dass das Angebot der EHB weiterhin in erster Linie auf die Bedürfnisse des Berufsbildungsbereichs ausgerichtet bleibt.

FR unterstützt grundsätzlich die Vorlage. *FR* schliesst sich betreffend Finanzierung der Stellungnahme der EDK an und verweist betreffend Positionierung als pädagogische Hochschule auf die Stellungnahme von swissuniversities. Für *FR* ist es wichtig, dass die Ausbildung der Berufsbildungsverantwortlichen für die EHB prioritär bleibt, da dieses Angebot in der französischsprachigen Schweiz nicht von anderen Institutionen erbracht wird.

BL lehnt die Vorlage ab. Aus Sicht *BL* wird nicht klar, inwiefern die neuen Bachelor- und Masterstudiengänge zu einer Stärkung der Berufsbildung führen sollen. Für *BL* ist es bildungssystematisch nicht stimmig, Weiterbildungen, die das Kerngeschäft der EHB betreffen, der Bachelor- oder Masterstufe zuzuordnen. *BL* stimmt der dargelegten Finanzierungssituation nicht zu. *BL* ist der Meinung, dass die Finanzierung dem Hochschulbereich zugeordnet werden müsste und nicht über den Berufsbildungskredit erfolgen sollte.

SG begrüsst, dass die gesetzliche Abstützung überprüft und angepasst wird. *SG* lehnt jedoch die Umwandlung der EHB in eine eidgenössische pädagogische Hochschule entschieden ab. Für *SG* steht die damit verbundene Finanzierung, die Zulassung und das monopolistische Angebot im Widerspruch zum HFKG. Für *SG* widerspricht die geplante Finanzierung Artikel 17 HFKG. *SG* ist der Meinung, dass in der Konsequenz das HFKG angepasst und den pädagogischen Hochschulen eine direkte Bundesfinanzierung zugestanden werden müsste. *SG* lehnt entschieden ab, dass die Finanzierung über den Berufsbildungskredit läuft, da allfällige Mehrkosten einer Transformation zulasten der Beiträge an die Kantone im Berufsbildungsbereich gehen würden. *SG* lehnt ab, dass zum neuen Bachelorstudiengang auch Personen mit Berufsmaturität zugelassen werden sollen. *SG* hält fest, dass dies ein Widerspruch zu Artikel 24 HFKG sei und eine Abwertung der Ausbildung bedeuten würde. *SG* meint, dass die Positionierung der EHB als pädagogische Hochschule eine explizite Verankerung der Lehr-, Lern- und Forschungsfreiheit voraussetzen würde, dies fehle jedoch im aktuellen Entwurf. *SG* möchte, dass geprüft wird, ob die EHB an eine bestehende Institution angeschlossen werden kann.

AG unterstützt die Vorlage mit einer grundsätzlichen Ausnahme betreffend Finanzierung. *AG* begrüsst die mit dem EHB-Gesetz formulierte Stossrichtung des Bundesrats, die EHB als Kompetenzzentrum der Berufsbildung weiter auszubauen und zu diesem Zweck das heutige Hochschulinstitut in eine Hochschule umzuwandeln. *AG* wünscht sich, dass die EHB auch Kooperationen mit denjenigen Hochschulen anstrebt, bei welchen keine Konkurrenzsituation vorhanden ist. *AG* ist es ein Anliegen, dass die EHB die forschungsgestützte Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften für Berufsfachschulen, Berufsmaturität und höheren Fachschulen etc. weiterhin als ihr Kerngeschäft betrachtet. *AG* ist der Meinung, dass Verpflichtungen, die sich aus der angestrebten Akkreditierung ergeben werden, nicht zu einer Akademisierung der Aus- und Weiterbildung der Berufsbildungsverantwortlichen führen dürfe. *AG* sieht den Bachelor- und Masterstudiengang als komplementäres Angebot zu den heutigen EHB-Diplomstudiengängen und erachtet deren Anforderungen als ausreichend.

TI begrüsst die Vorlage grundsätzlich und hält fest, dass das EHB ein wichtiger Partner ist. *TI* regt an, dass einige Punkte noch mehr erläutert oder vertieft geprüft werden sollen. *TI* ist der Meinung, dass sichergestellt werden soll, dass die angestrebte Akkreditierung keine Distanzierung zur Arbeitswelt zur Folge hat. Gemäss *TI* soll die Zulassung mit Berufsmaturität garantiert werden. Für *TI* und *GE* ist wichtig, dass die regionalen Bedürfnisse der Sprachregionen berücksichtigt werden (wie in Art. 48 Abs. 4 BBG).

VD ist der Meinung, dass die Vorlage erhebliche Mängel aufweist, welche das ganze Projekt in Frage stellen. *VD* meint, dass die Positionierung der EHB in der Hochschullandschaft viele Fragen aufwirft, die nicht gelöst werden. Für *VD* ist die Positionierung als pädagogische Hochschule problematisch und nicht zu akzeptieren. Gemäss *VD* führen die beiden Bachelor- und Masterstudiengänge nicht zu einem Lehrdiplom und somit sind die Akkreditierungsvoraussetzungen für eine pädagogische Hochschule nicht gegeben. Gemäss *VD* sieht das HFKG keine Grundfinanzierung für pädagogische Hochschulen vor. *VD* sieht zudem bei der Zulassung gemäss Artikel 24 HFKG Probleme. Für *VD* muss unbedingt sichergestellt werden, dass die Angebote der EHB das im HFKG vorgesehene Wettbewerbsprinzip nicht verfälschen.

VS ist mit der Vorlage einverstanden und begrüsst die Positionierung der EHB als pädagogische Hochschule. *VS* unterstützt den Leistungsauftrag der zukünftigen Hochschule und hebt die Wichtigkeit der Zusammenarbeit der EHB mit den Institutionen der Arbeitswelt und anderen pädagogischen Hochschulen hervor. Für *VS* ist die Stärkung der regionalen Ableger wichtig, auch wenn die EHB ihren Sitz in Bern haben wird.

LU, UR, OW, GL, ZG, FR, SO, BS, BL, SH, AR, AI, GR, AG, VD, NE, JU, SP, EDK und *k-hf* möchten die Abstützung auf Artikel 63a BV auch mit einer hochschuladäquaten Finanzierung verbinden. Die

Finanzierung der EHB soll in der BFI-Botschaft dem Hochschulbereich zugeordnet werden. *LU, UR, OW, GL, ZG, FR, SO, BS, BL, AR, AI, GR, AG, VD, NE, JU, EDK* und *k-hf* beantragen die Streichung von Artikel 48 Absatz 2 BBG (Art. 35 EHB-Gesetz) und die ausschliessliche Abstützung auf Artikel 63a BV.

UR, OW, NW, SO, GR und der Vorstand der *EDK* legen Wert darauf, dass die EHB in Kantonen, die selber über Ausbildungen für Berufsbildungsverantwortliche im Bereich der beruflichen Grundbildung verfügen, nicht als Anbieterin auftritt.

Parteien

CVP ist grundsätzlich mit der Stossrichtung der Vorlage einverstanden und fordert den Bundesrat auf, in der Botschaft folgende Fragen zu erläutern: Welche Rolle hat die EHB? In erster Linie hat die Institution einen Ausbildungsauftrag für Berufsschullehrpersonen. Ist dafür der Forschungsauftrag nötig und nicht eher hinderlich? Welchen konkreten Beitrag leistet die EHB an die Förderung einer praxisnahen qualitativ hochstehenden Berufsbildung in der Schweiz? Wie kann die EHB gegenüber den Fachhochschulen abgegrenzt werden? Wie können Doppelspurigkeiten vermieden werden? Wie kann gewährleistet werden, dass nur Lehrpersonen mit Praxiserfahrung angestellt werden?

FDP unterstützt die Vorlage. Für *FDP* ist es wichtig, dass die EHB eine klare Rechtsgrundlage hat, um ihren Auftrag erfüllen zu können. Für *FDP* ist auch die Zusammenarbeit mit anderen pädagogischen Hochschulen und den Organisationen der Arbeitswelt wichtig sowie die Gewährleistung der Durchlässigkeit zwischen den verschiedenen Ausbildungsgängen.

SVP will Doppelspurigkeiten (Konkurrenzierung der Lehrerbildung an Berufsfachschulen, Berufsmaturität, höhere Fachschulen der Kantone und überbetriebliche Kurse von Verbänden) verhindern. *SVP* ist der Meinung, dass sich der Bund zurücknehmen muss, wenn kantonale Angebote bestehen. *SVP* lehnt die Erteilung von Bachelor- und Mastertitel durch die EHB ab. Dies ist nach Ansicht *SVP* alleinige Sache der Universitäten.

SPS begrüsst, dass die Vorlage die bestehenden Organisationsbestimmungen der EHB an das Legalitätsprinzip und die Corporate Governance-Politik des Bundes anpasst. *SPS* teilt die Auffassung des Bundesrats, wonach die Positionierung als pädagogische Hochschule ein Vorteil für die Aus- und Weiterbildung der Berufsbildungsverantwortlichen ist, auch durch die Zusammenarbeit mit den kantonalen pädagogischen Hochschulen.

Dachverbände der Wirtschaft

SAV und *swissmem* begrünnen die Schaffung einer zeitgemässen und rechtskonformen Grundlage für die EHB. *SAV* und *swissmem* erachten die Positionierung als pädagogische Hochschule als sinnvoll und begrünnen diese. Gemäss *SAV* und *swissmem* werden die anderen Bildungsangebote für Berufsbildnerinnen und —bildner und die Unterstützung der Wirtschaft im Gesetz zu wenig berücksichtigt. *SAV* und *swissmem* sind der Meinung, dass der Bund mit dem SBFI und der EHB über zwei Kompetenzzentren in der Berufsbildung verfügt, das Gesetz solle die Koordination der beiden Akteure festhalten.

Swissmem meint zudem, dass die Überführung in eine pädagogische Hochschule zu Akzeptanzschwierigkeiten bei den Dienstleistungsbezügern aus der Wirtschaft führen wird. *Swissmem* schlägt folgende Gegenmassnahmen vor: Organisationen der Arbeitswelt und Lehrbetriebe sollen im Gesetz als Kunden und Partner stärker berücksichtigt und verankert werden, Einbezug und Zusammenarbeit mit der Wirtschaft muss im Gesetz stärker geregelt werden (verbindliche Strukturen festlegen), Bildungsangebote der EHB müssen subsidiär sein und dürfen privat organisierte Bildungsangebote nicht durch subventionierte Preise unterbieten.

economiesuisse schliesst sich grundsätzlich der Stellungnahme des *SAV* an. *economiesuisse* stellt sich jedoch die Frage, ob die vorgeschlagene Positionierung des Instituts als pädagogische Hochschule die richtige ist. Gemäss *economiesuisse* spricht gegen eine Positionierung als pädagogische Hochschule, dass die EHB monodisziplinär und als Zubringer die Berufsmaturität am wichtigsten ist. *economiesuisse* schlägt vor, die Positionierung als Fachhochschulinstitut zu prüfen.

sgv begrüsst die Absicht des Bundes, das heutige EHB auf eine neue Gesetzesgrundlage zu stellen, damit es den Status einer Hochschule erlangt. *sgv* ist der Meinung, dass die Aus- und Weiterbildung sowie die Lehre der Berufsbildungsverantwortlichen die Kernaufgabe des EHB war und ist. *sgv* fordert, dass eine klare Abgrenzung in Bezug auf Rechte und Aufgaben zwischen den kantonalen pädagogischen Hochschulen und der EHB erfolgt. Nach Ansicht *sgv* ist die EHB als eigenständige, d.h. als autonome Eidgenössische Hochschule für Berufsbildung (analog den beiden ETH), zu positionieren.

SGB begrüsst die Positionierung der EHB als pädagogische Hochschule in der schweizerischen Hochschullandschaft. *SGB* ist der Meinung, dass damit auch die Bedingungen von Artikel 61a Absatz 3 BV erfüllt werden (gleichwertige gesellschaftliche Anerkennung der allgemeinbildenden und berufsbezogenen Bildungswege), und die Akkreditierung der EHB sollte zur Mobilität und Durchlässigkeit beitragen. Für *SGB* ist es wichtig, dass die EHB nach der Akkreditierung ihre Nähe zur Arbeitswelt beibehält.

Travailsuisse steht dem Entwurf grundsätzlich positiv gegenüber und begrüsst die Aufwertung vom Hochschulinstitut zu einer Hochschule. Für *Travailsuisse* ist es wichtig, dass die Verbundpartner in die Governance eingebunden sind (z.B. Anhörung bei Erlass der strategischen Ziele).

Bildungs- und wissenschaftspolitische Organe und Organisationen sowie interessierte Kreise

EDK ist mit dem Gesetzesentwurf grundsätzlich einverstanden. Mit Ausnahme eines Punktes bestehen für *EDK* keine grundsätzlichen Einwände. *EDK* möchte die Abstützung auf Artikel 63a BV auch mit einer hochschuladäquaten Finanzierung verbinden. Die Finanzierung der EHB soll in der BFI-Botschaft dem Hochschulbereich zugeordnet werden. *EDK* beantragt die Streichung von Artikel 48 Absatz 2 BBG (Art. 35 EHB-Gesetz) und die ausschliessliche Abstützung auf Artikel 63a BV. *EDK* beantragt die Streichung von Artikel 48 Absatz 2 BBG (Entwurf EHB-Gesetz). Wenn die EHB über den Berufsbildungskredit der BFI-Botschaft finanziert werden würde, würden allfällige Mehrkosten, welche die Transformation des heutigen Hochschulinstituts in eine Hochschule verursacht, zulasten der Beiträge der Kantone im Berufsbildungsbereich gehen.

Swissuniversities begrüsst es, dass die Problematik der ungenügenden gesetzlichen Grundlage der EHB zum Anlass genommen wird, die genaue Rolle der EHB zu klären. *Swissuniversities* ist der Meinung, dass der aktuelle Entwurf die genaue Mission der EHB in Abgrenzung zu den kantonalen Hochschulen nur ungenügend adressiert (insbesondere Aufgabenteilung). *Swissuniversities* steht der gesetzlichen Verankerung der EHB als Hochschule kritisch gegenüber, dies aus folgenden Gründen: Die Bachelor- und Masterstudiengänge führen zu keinem Lehrdiplom, geringe Anzahl von Absolvierenden eines Bologna-konformen Studiengangs, Grundbeiträge des Bundes für pädagogische Hochschulen im HFKG nicht vorgesehen (Art. 47 HFKG), Zulassungsbedingungen für den geplanten Bachelorstudiengang widersprechen Artikel 24 HFKG. Aus Sicht von *swissuniversities* können Aufgaben wie das Anbieten von Hochschulstudiengängen im Berufsbildungsbereich sowie das Betreiben von Berufsbildungsforschung nicht Monopolaufgaben der EHB sein.

SWR begrüsst die Absicht, das EHB als pädagogische Hochschule akkreditieren zu lassen. *SWR* beantragt, dass im Gesetz festgehalten wird, dass die EHB für eine Qualitätsüberprüfung ihrer Leistungen sorgen und ein Qualitätssicherungssystem einführen soll. Die Ernennung des wissenschaftlichen Personals, insbesondere der Professorinnen und Professoren soll gemäss *SWR* als Kompetenz des EHB-Rates aufgenommen werden (Art. 9).

OdASanté begrüsst die Absicht des Bundes, die EHB auf eine solide rechtliche Basis und das bisherige Institut auf das Niveau einer Hochschule zu stellen. *OdASanté* ist der Meinung, dass die EHB als nationale/eidgenössische Hochschule zu positionieren ist (analog ETH und EHSM).

Kfmv und *SDK* sind mit der Stossrichtung des Gesetzes einverstanden und stimmen diesem im Grundsatz zu. *Kfmv* und *SDK* erachten die Positionierung als pädagogische Hochschule als sinnvolle und passende Lösung.

EKBV betrachtet angesichts der zunehmenden Akademisierung der Aus- und Weiterbildung von Berufsbildungsverantwortlichen die Umwandlung des EHB in eine Hochschule mit Sorge. *EKBV* sieht die

Gefahr, dass die EHB sich vermehrt auf akademische Abschlüsse fokussieren wird und damit der Stellenwert der Aus- und Weiterbildung der Berufsbildungsverantwortlichen EHB-intern geschwächt wird.

Interessierte Kreise

Für *Hotelleriesuisse* ist ein starkes nationales Kompetenzzentrum für die Berufsbildung unverzichtbar, damit einheitliche Standards in der Berufsausbildung gewährleistet bleiben. *Hotelleriesuisse* stellt sich die Frage, wie die Governance und (Monopol-)Aufträge der EHB sauber geregelt und zugleich faire Entwicklungschancen innerhalb der Hochschullandschaft gewährleistet werden können.

CP und *FER* sind mit der Stossrichtung des Gesetzes einverstanden und stimmen diesem im Grundsatz zu. *CP* und *FER* erachten die Positionierung als pädagogische Hochschule als sinnvolle und passende Lösung. *Suissetec* begrüsst die Vorlage und ist der Meinung, dass das Gesetz die nötige Grundlage für eine nationale, professionell geführte Hochschule im Berufsbildungsbereich darstellt. Für *FER* ist es wichtig, dass die Verbindung mit der Arbeitswelt sichergestellt wird.

NGO und *WWF* begrüssen die Vorlage. *Transfair* ist mit der Vorlage einverstanden und hat ein paar Bemerkungen zu den personalrechtlichen Bestimmungen.

5 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 1 Name, Rechtsform, Zuordnung und Sitz

ZH, *swissuniversities*, *SWR* und *actionuni* möchten der EHB in Artikel 1 ausdrücklich Lehr-, Lern- und Forschungsfreiheit zugestehen (analog Art. 5 Abs. 3 ETH-Gesetz).

sgv, *SWR* und *OdASanté* beantragen folgende Ergänzung (analog Art. 5 ETH-Gesetz): «Die Eidgenössische Hochschule für Berufsbildung (EHB) ist eine *autonome* öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes mit eigener Rechtspersönlichkeit.». *Hotelleriesuisse* möchte aufnehmen, dass die EHB innerhalb der Grenzen von Verfassung und Gesetz autonom und dass sie eine pädagogische Hochschule ist.

NGO und *WWF* schlagen bei Absatz 3 eine Ergänzung vor: «Elle est gérée selon les principes de l'économie d'entreprise et applique une politique de RSE (développement durable, éthique et diversité) exemplaire. »

Artikel 2 Ziele

FR möchte, dass die Inhalte von Artikel 48 und 48a des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002² (BBG) übernommen werden. *FR* möchte den Artikel folgendermassen ergänzen :

«² (nouveau) La HEFP poursuit les buts suivants :

- a) *assurer la formation et la formation continue des responsables de la formation professionnelle selon le chapitre 6 de la LFPr, notamment des enseignants, lorsque la compétence n'en appartient pas aux cantons ;*
- b) *faire de la recherche, mener des études et des projets pilotes et fournir des prestations de services dans le domaine de la formation professionnelle et de la formation continue à des fins professionnelles ;*
- c) *fournir des prestations à des tiers en lien avec la formation professionnelle.*

Art. 2a *Prise en compte des régions linguistiques*

L'ancrage régional de la HEFP doit apparaître dans la loi, et non dans sa future ordonnance d'application, tel que :

¹ *la HEFP dispose d'antennes régionales, de manière à tenir compte des besoins des cantons et des régions linguistiques ;*

² SR 412.10

² *les offres de formation sont, dans la mesure du possible, dispensées dans les trois principales langues nationales. »*

VD möchte den Grundsatz von Artikel 48 Absatz 4 BBG in die Vorlage aufnehmen und macht folgenden Vorschlag für einen neuen Artikel 2b: « ¹ *La HEFP dispose d'antennes régionales de manière à tenir compte des besoins des cantons et des régions linguistiques.* ² *Les offres de formation sont dans la mesure du possible dispensées dans les trois principales langues nationales ».*

NE ist der Meinung, dass der Umwandlung in eine pädagogische Hochschule bei der Formulierung nicht genügend Rechnung getragen wird. NE schlägt vor, den Begriff «Ausbildung» zu klären und zu verdeutlichen, dass die EHB eine Institution auf Hochschulstufe und auch für die Ausbildung im Bereich der beruflichen Bildung zuständig ist.

sgv beantragt eine Ergänzung: «*Die EHB strebt eine gesamtschweizerisch einheitliche Ausrichtung der Ausbildung von Berufsbildungsverantwortlichen an. Dabei nimmt sie auf die Bedürfnisse der Kantone und Sprachregionen Rücksicht und arbeitet mit diesen zusammen.*».

SAV beantragt eine Ergänzung: « Mit der EHB schafft der Bund ein Kompetenzzentrum, das durch *anwendungsorientierte* Lehre und Forschung sowie Dienstleistungen zur Entwicklung der *praxisorientierten* Berufspädagogik und der Berufsbildung in der Schweiz beiträgt.». *Swissmem* beantragt die gleichen Ergänzungen und fügt noch einen weiteren Satz an: «*Die EHB richtet auch ihre Personalpolitik auf diese Ziele aus.*»

OdASanté beantragt einen neuen Absatz: «*Die EHB strebt eine gesamtschweizerisch einheitliche Ausrichtung der Ausbildung von Berufsbildungsverantwortlichen an.*». Die Erläuterungen zu Artikel 2 sollen gemäss OdASanté ergänzt werden: «*Das Angebot und die Koordinationstätigkeit bei den Lehrgängen sollen weiterhin Rücksicht nehmen auf die Bedürfnisse der Kantone und Sprachregionen und damit eine konsistente Entwicklung in den Regionen ermöglichen.*»

Hotelleriesuisse beantragt folgende Ergänzungen: «...ein Kompetenzzentrum, das durch *anwendungsorientierte* Lehre und Forschung...». «*In seinen Tätigkeiten berücksichtigt die EHB die Bedürfnisse der Kantone und Sprachregionen in der Berufsbildung.*». Gemäss Hotelleriesuisse fehlt ein Absatz zum Engagement des EHB im internationalen Austausch zur Berufsbildung.

NGO und WWF schlagen eine Ergänzung betreffend Nachhaltigkeit vor: «*al.2 (nouveau): En tant qu'haute école en formation professionnelle, la HEFP contribue au développement durable en Suisse par sa mission d'Education au Développement Durable et forme des citoyennes et citoyens responsables et conscients des enjeux du développement durable.* al. 3. (anciennement al. 2) Pour réaliser ces buts, elle accomplit les tâches visées à l'art. 3.»

Artikel 3 Bildungsangebot sowie weitere Aufgaben und Befugnisse

Absatz 1:

ZH beantragt, dass Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a ergänzt wird: «Aus- und Weiterbildungen für Lehrpersonen in der Berufsbildung, für Prüfungsexpertinnen und –experten sowie für weitere Berufsbildungsverantwortliche, *soweit nicht die Kantone zuständig sind.*». LU, SG, VD und *swissuniversities* sind mit der Abschaffung des Subsidiaritätsprinzips ebenfalls nicht einverstanden und lehnen die beantragte Fassung von Artikel 48 BBG ab.

OW, SO, SG, TG und EDK erwähnen, dass die Funktion des neuen Bachelor-Angebots der EHB nicht evident und dass dessen Bezug zum Master unklar sei.

NE schlägt vor, die Begriffe «*filières d'études*», «*filières de formation*» und «*filières de formation continue*» und die Typologie der verliehenen Titel zu präzisieren, damit die Vorlage an Klarheit gewinnt. Damit könnte gemäss NE eine Verwechslungsgefahr zwischen der Lehrerausbildung und den Studiengängen für Berufsbildungsfachkräfte vermieden werden.

SAV beantragt eine Änderung von Absatz 1 Buchstabe a: «*Praxisorientierte* Aus- und Weiterbildungen...». *Swissmem* schliesst sich diesem Antrag an und beantragt noch folgende Änderung: «...für Lehrpersonen *der schulischen Bildung* in der Berufsbildung *und bei Bedarf für Berufsbildnerinnen und –bildner...*».

Absatz 2:

Swissmem möchte Absatz 2 ergänzen: «Sie engagiert sich für Berufsentwicklungsmethodik und unterstützt...».

Gemäss *travaillsuisse* gehört nach BBG auch die berufsorientierte Weiterbildung zur Berufsbildung. *Travaillsuisse* schlägt deshalb eine Ergänzung von Absatz 2 vor: «... Bei der Entwicklung und Weiterentwicklung der beruflichen Grundbildung, ~~und~~ der höheren Berufsbildung und der *berufsorientierten Weiterbildung*.»

Absatz 3:

Antrag *sgv* und *OdASanté*: «³ (neu) Sie koordiniert die Ausbildung der Berufsbildungsverantwortlichen mit dem Ziel einer landesweiten Abstimmung der Ausbildungsgänge. Abs. 4 (alt 3) Sie betreibt Berufsbildungsforschung ...». *OdASanté* beantragt bei Absatz 3: «Sie betreibt *anwendungsorientierte* Berufsbildungsforschung.».

SAV, *swissmem* und *Hotelleriesuisse* schlagen eine Ergänzung bei Absatz 3 vor: «Sie betreibt *anwendungsorientierte* Berufsbildungsforschung und integriert sie in ihre Lehre.». *SAV*, *swissmem* und *Hotelleriesuisse* möchten einen Absatz einfügen, welcher auf die in Artikel 9 vorgesehene Umsetzung der strategischen Ziele verweist. *SAV*, *swissmem* und *Hotelleriesuisse* wollen damit betonen, dass die EHB auch als autonome Hochschule der Steuerung der Berufsbildung durch den Bund verpflichtet bleibt, was die Aus- und Weiterbildung für Berufsbildungsverantwortliche betrifft.

Actionuni möchte für Absatz 3 eine Umformulierung anregen. Für *actionuni* ist es wichtig, dass zukünftig nicht nur die EHB Berufsbildungsforschung betreiben kann, sondern dass nach sinnvollen Synergien mit den bestehenden pädagogischen Hochschulen geschaut wird.

k-hf fordert als Basis für die Berechnung von Angeboten das Vollkostenprinzip (auch bei Art. 19 Abs. 5 und Art. 26 Abs. 2). *k-hf* wünscht bei Absatz 3 eine klare Abgrenzung zu anderen Institutionen.

Artikel 4 Zusammenarbeit

FR schlägt eine Ergänzung vor: «¹ *la HEFP collabore avec les hautes écoles pédagogiques cantonales, les organisations du monde du travail ainsi que les autorités et institutions actives dans la formation professionnelle.* »

VD stellt fest, dass die geltende Verordnung ausführlicher ist betreffend Zusammenarbeit. Für *VD* ist der Vorschlag in Artikel 4 nicht ausreichend. *VD* schlägt eine andere Formulierung vor: «¹ *La HEFP collabore avec les hautes écoles pédagogiques cantonales, les organisations du monde du travail ainsi que les autorités et institutions actives dans la formation professionnelle* ».

k-hf beantragt eine Änderung: «*Die EHB arbeitet mit den kantonalen pädagogischen Hochschulen, den Organisationen der Arbeitswelt sowie den Vertretern der Bildungsanbieter der Berufsbildung zusammen.*».

NE erinnert daran, dass die pädagogischen Hochschulen in der französischsprachigen Schweiz nicht für die berufliche Bildung zuständig sind. Für *NE* ist die Zusammenarbeit mit der EHB unerlässlich. *NE* schlägt vor, dass die Kooperationen «*se font dans un esprit de partenariat*» (Abs. 1).

JU schlägt eine Ergänzung vor: «*autorités et institutions actives dans la formation professionnelle* ».

Antrag *sgv* und *OdASanté*: «¹ (neu) *Durch die Schaffung geeigneter Strukturen stellt die EHB den laufenden Einbezug der Organisationen der Arbeitswelt sicher.* ² (neu) *Die EHB koordiniert sich mit den anderen pädagogischen Hochschulen zur Sicherstellung eines abgestimmten Angebotes.*».

SAV beantragt eine Ergänzung bei Absatz 1: «*Die EHB arbeitet mit den anderen pädagogischen Hochschulen zusammen. Durch den Aufbau geeigneter Strukturen und Gefässe stellt sie den laufenden Einbezug der Organisationen der Arbeitswelt in ihre Tätigkeit sicher.*». Bemerkung *SAV*: Die direkte Verbindung zur Arbeitswelt ist das wichtigste Alleinstellungsmerkmal der Berufsbildung. Zugleich hat die Arbeitswelt ein starkes Interesse am Gedeihen der EHB als Ausbildungs- und Forschungsstätte. *Swissmem* und *Hotelleriesuisse* beantragen aus den gleichen Gründen noch folgende Ergänzung: «*Die EHB ergänzt sich mit den anderen pädagogischen Hochschulen. Durch den Aufbau geeigneter Strukturen*

und Gefässe stellt sie den laufenden Einbezug der Organisationen der Arbeitswelt in ihre Tätigkeit sicher.». Ergänzend beantragen SAV und swissmem einen neuen Absatz: «Die EHB koordiniert ihre Tätigkeiten mit dem SBFJ.» SAV merkt an, dass der Titel demzufolge angepasst werden sollte: «Zusammenarbeit und Koordination».

SGB schlägt eine Ergänzung bei Absatz 2 vor: «... institutions suisses et étrangères à caractère pédagogique.»

Artikel 5 Lehrdiplome, Zertifikate und weitere Titel

FR und VD stellen fest, dass die Begriffe « *Lehrdiplome* » und « *Zeugnisse* » mit « *certificats* » übersetzt sind, was bei Absatz 1 und 2 keinen Sinn mache. FR und VD schlagen eine Änderung bei Absatz 2 vor: «² *elle peut délivrer d'autres titres ou attestations.*».

TG regt an zu prüfen, ob die Grundzüge des Bildungsangebots nicht auf Gesetzesstufe geregelt werden sollten (analog Art. 19 ETH-Gesetz). Gemäss TG wird explizit kein Organ bezeichnet, das für die Einrichtung von Studiengängen zuständig ist. Nach Einschätzung von TG wäre für die Einrichtung oder Abschaffung eines Studiengangs der Träger zuständig.

NE weist darauf hin, dass der Hochschulrat die Bologna-Verordnung anpassen wird, dazu sind allenfalls Präzisierungen erforderlich.

Da der EHB-Rat das Angebot festlegt, ist k-hf der Meinung, dass die pädagogischen Hochschulen im EHB-Rat vertreten sein sollten.

Bei der Anerkennung ergibt sich für *Hotelleriesuisse* ein Problem daraus, dass die Anbieterin und auch die Anerkennungsinstanz demselben Departement unterstehen.

Artikel 6 Zulassung

FR schlägt vor, Absatz 2 anzupassen: «² *l'admission au premier cycle (Bachelor) des filières d'études requiert une maturité gymnasiale, spécialisée ou professionnelle.* ».

Gemäss TG sind die Verweise in Absatz 1 untauglich betreffend Zulassung. TG empfiehlt, die Regelung der Zulassungsbedingungen zu überdenken und die entsprechenden Voraussetzungen im EHB-Gesetz explizit zu nennen. TG stellt fest, dass bei Absatz 2 auf Artikel 24 HFKG verwiesen wird und der Hochschulrat auf das Diplomanerkennungsrecht der EDK verweisen wird, welches den Zugang zu Studiengängen für die Lehrbefähigung im Berufsfachschulbereich nicht regelt. TG empfiehlt, den Gesetzesentwurf zu präzisieren und hält fest, dass sich parallel zur Schaffung eines EHB-Gesetzes generell eine Überprüfung der Regelungen zur Lehrerbildung im Berufsbildungsbereich aufdrängt.

NE, JU und SGB möchten, dass auch die Inhaber einer Berufsmaturität zugelassen werden können. Dies sei gemäss NE mit dem Verweis auf Artikel 24 HFKG nicht möglich. SGB möchte, dass der Hochschulrat in diesem Fall seine Richtlinien beachtet.

svg stellt fest, dass in den Erläuterungen festgehalten wird, dass der EHB-Rat das heute geltende Studienreglement aktualisieren und in eine Studienverordnung umwandeln wird. Dabei sollen u. a. die Bestimmungen des HFKG für die pädagogischen Hochschulen gelten. Für sgv ist es gerade für den Unterricht an Berufsfachschulen wichtig, auch ausgewiesene Fachleute aus der Praxis (auch ohne akademischen Abschluss) zu haben. Wird nur auf den akademischen Abschluss geachtet, besteht gemäss sgv die Gefahr einer Akademisierung und damit auch die Abwendung von der Arbeitsmarktlogik in der Berufsbildung. Dies muss gemäss sgv zwingend vermieden werden. sgv beantragt deshalb eine Ergänzung der Erläuterungen in diesem Sinn.

kfmv möchte, dass die Zulassung auch für Personen ohne gymnasiale Maturität und mit gleichwertiger Vorbildung möglich sein muss. kfmv schlägt vor, den EHB-Rat zu beauftragen, ergänzende Zulassungskriterien zu erlassen.

Für *travailsuisse* sollte die Zulassung nach Artikel 24 HFKG im EHB-Gesetz konkretisiert werden und schlägt ein Ergänzung von Absatz 2 (2. Satz) vor: «*Studienanwärter und –anwärterinnen a) mit einem Abschluss der beruflichen Grundbildung und einer Berufsmaturität oder b) mit einem Abschluss der höheren Berufsbildung erfüllen alle Voraussetzungen für den Zugang zur ersten Studienstufe.*»

Artikel 8 EHB-Rat: Stellung, Wahl, Organisation und Interessenbindungen

Für *LU, UR, OW, NW, GL, ZG, SO, SH, AI, GR* und *EDK* ist es wichtig, dass die Kantone in Anbetracht ihrer Zuständigkeiten in der Berufsbildung in der EHB weiterhin einen Partner haben, der in der Berufsbildung verankert ist und auf ihre Anliegen eingeht. Für *LU, UR, OW, NW, GL, ZG, SO, SH* und *EDK* ist es fragwürdig, ob das mit der Bestimmung in Artikel 8 Absatz 1, wonach die Mitglieder «unabhängig» sein müssen, noch gewährleistet ist. Für *LU, UR, OW, NW, GL, ZG, SO, SH, AI* und *EDK* erlaubt die heutige Bestimmung eher die nötige Nähe des EHB zu den wichtigsten Kunden und Partnern, zu denen die Kantone gehören. Gemäss *LU, UR, OW, NW, GL, ZG, SO, SH, AI* und *EDK* ist der besonderen Situation Rechnung zu tragen, dass die Studierenden der EHB ihre Ausbildung häufig im Rahmen einer Anstellung an einer kantonalen Berufsschule absolvieren. Da diese die berufsbegleitende Ausbildung ermöglicht, sollte sie angemessen informiert sein.

Für *kfmv* ist «unabhängig» zu unpräzise, es sollte festgehalten werden, welche Interessenbindungen nicht vereinbar sind. Für *SDK* ist der Begriff «unabhängig» ungeeignet. Der Begriff «experts» wäre für *SDK* geeigneter.

SGB meint, dass der Satz « Le mandat est de quatre ans au plus. » ein Widerspruch zu folgendem Satz ist « Celui du président est limité à 12 ans, celui des autres membres à huit ans. ». *SGB* bittet um eine Überprüfung.

k-hf meint, dass die Einbindung einer Vertretung der Schulen der Berufsbildung entscheidend ist.

Artikel 9 EHB-Rat: Aufgaben

Transfair stellt fest, dass im Vergleich zum geltenden Recht die Konsultation der Sozialpartner bei der Erarbeitung der Ausführungsbestimmungen fehlt und möchte, dass die Erläuterungen so ergänzt werden, dass dies weiterhin gewährleistet ist. *Travailsuisse* unterstützt diese Forderung.

Transfair stellt fest, dass der Sozialplan im Gesetz nicht mehr erwähnt wird. *Transfair* möchte sicherstellen, dass der Sozialplan in der überarbeiteten Verordnung wieder erwähnt wird.

Artikel 12 Hochschulangehörige und Mitwirkung

Travailsuisse möchte Artikel 12 griffiger formulieren und macht einen Ergänzungsvorschlag zu Absatz 2: «Die Hochschulangehörigen wirken bei der Meinungsbildung und Entscheidvorbereitung mit, bei Fragen, die für sie von Interesse sind sind in der Entwicklung des Qualitätssicherungssystems und dessen Umsetzung voll integriert. Das Qualitätssicherungssystem erlaubt sicherzustellen, dass die repräsentativen Gruppen der Hochschulen ein angemessenes Mitwirkungsrecht haben und über Rahmenbedingungen verfügen, die ihnen ein unabhängiges Funktionieren ermöglichen.».

VSS beantragt in Absatz 2 eine Ergänzung: « Les personnes relevant de la haute école participent à la prise des décisions pour les questions présentant un intérêt pour elles ».

Für *actionuni* ist es wichtig, dass die Hochschulangehörigen das Recht haben, Anträge zu allen Belangen der EHB zu stellen (z.B. Budget, Planung, Schaffung und Aufhebung von Lehr- und Forschungseinheiten, Struktur- und Meinungsfragen).

Artikel 13 Anstellungsverhältnisse nach BPG

SG und *Transfair* sind der Meinung, dass die vorgesehene Möglichkeit, die Anstellungsverhältnisse während neun Jahren zu befristen, zu lang ist und lehnen die Bestimmung ab. *AG* unterstützt die Regelung, wenn damit den Rahmenbedingungen einer Nationalfondsregelung besser Rechnung getragen werden kann. Gemäss *AG* ist die Änderung jedoch abzulehnen, wenn dadurch nur noch einjährige Anstellungsverträge abgeschlossen werden.

Für *VD* ist die Übersetzung des Begriffs «Lehrprojekt» problematisch. *VD* schlägt vor, den Begriff «projets d'enseignement» mit «projets pédagogiques» zu ersetzen.

SPS und SGB sind nicht einverstanden, wenn vom Bundespersonalgesetz abgewichen werden kann (betrifft auch Art. 14). SPS ist der Meinung, dass die Grundsätze des Bundespersonalgesetzes auch für die Mitarbeitenden mit befristeten Arbeitsverträgen gelten sollen.

Artikel 14 Anstellungsverhältnisse nach Obligationenrecht

SGB fragt sich bei Absatz 1 Buchstabe a, wieso die EHB Doktoranden angestellt hat, welche Uni die Titel verleiht, wie die Zusammenarbeit aussieht und wie diese Stellen finanziert werden.

SGB und kfmv sind mit der vorgeschlagenen Dauer von neun Jahren in Absatz 2 nicht einverstanden.

Artikel 17 Finanzierung

VSS beantragt eine Ergänzung: « *La HEFP veille à une gestion transparente des fonds tiers et évite tout conflit d'intérêt. L'autonomie de la recherche et des enseignements de la HEFP doit être garantie. En particulier est interdite toute forme de participation des donateurs-trices dans les organes de décision et de planification des instituts, des départements ou des facultés (même à titre consultatif). Toute forme de participation des donateurs-trices dans les organes de nomination des professeur-e-s et dans les organes de création des cursus est aussi interdite* ».

Artikel 18 Abgeltung des Bundes

SWR möchte in Artikel 18 präzisieren, dass die EHB auch projektgebundene Beiträge nach HFKG erhalten kann.

Artikel 19 Gebühren

NE verweist auf Artikel 2 Absatz 2 des Weiterbildungsgesetzes vom 20. Juni 2014³ (WeBiG) und bezweifelt die Richtigkeit des Verweises in Absatz 3.

VSS möchte betonen, dass es wichtig ist, dass der Grundsatz in Absatz 2 eingehalten wird.

Artikel 20 Drittmittel

Kfmv möchte die wissenschaftliche Unabhängigkeit des EHB-Rates schützen. Gemäss kfmv benötigt es dazu eine Selbstreglementierung durch die EHB, welche vom Bundesrat überwacht werden muss. Kfmv schlägt vor, auch Artikel 9 in diesem Sinn zu ergänzen.

NGO und WWF schlagen einen neuen Absatz vor: « *Le recours à des fonds de tiers doit, selon le principe de diligence, faire l'objet d'un examen systématique, afin de vérifier le respect de l'indépendance, et garantir la transparence quant à l'origine et à l'utilisation de ces fonds.* ».

Artikel 21 Geschäftsbericht

NGO und WWF schlagen einen neuen Absatz vor: « *Le rapport de gestion intègre les aspects liés à l'environnement et la durabilité.* ».

Artikel 28 Strategische Ziele

Travailsuisse schlägt eine Ergänzung bei Absatz 2 vor: «*Er hört vorgängig den EHB-Rat und die Verbundpartner an.*».

Artikel 32 Informationssysteme

Für VD ist Absatz 1 nicht klar genug und VD schlägt vor, die Formulierung von Artikel 33 Absatz 1 zu übernehmen: « *pour l'accomplissement de ses tâches légales, la HEFP peut traiter des données personnelles des candidats, des étudiants, des auditeurs et des anciens étudiants, y compris des données sensibles et des profils de la personnalité. Ces données sont traitées dans des systèmes d'informa-*

³ SR 419.1

tion ». Für *VD* ist auch Absatz 2 nicht ausreichend klar. Gemäss *VD* sollten die Empfänger dieser Online-Zugänge angegeben werden. *VD* meint, dass die Anzahl der Unternehmen, die einen solchen direkten Zugang erhalten können, begrenzt werden sollte und dass detailliertere Zugangs- und Sicherheitsregeln durch den Bundesrat oder die EHB festgelegt werden müssen.

SGB verlangt, dass diese Bestimmung dem Datenschutzbeauftragten des Bundes gezeigt wird. Gemäss *SGB* sollten die Rechte der betroffenen Personen gewährleistet bleiben (Einsicht, Löschung etc.).

Artikel 33 Forschungsprojekte

SGB meint, dass die Frist in Absatz 3 zu lange ist und schlägt vor, diese dem Datenschutzbeauftragten des Bundes zu zeigen.

Gemäss *VD* sollten in Absatz 4 weitere Schutzbestimmungen vorgesehen werden, insbesondere die Zustimmung der betroffenen Personen zur Verwendung ihrer Daten für Forschungszwecke.

Anhang Teilnehmende an der Vernehmlassung und Abkürzungen**Kantone**

Abkürzung	Teilnehmende	PLZ	Ort
ZH	Staatskanzlei des Kantons Zürich	8090	Zürich
BE	Staatskanzlei des Kantons Bern	3000	Bern 8
LU	Staatskanzlei des Kantons Luzern	6002	Luzern
UR	Standeskanzlei des Kantons Uri	6460	Altdorf
SZ	Staatskanzlei des Kantons Schwyz	6431	Schwyz
OW	Staatskanzlei des Kantons Obwalden	6060	Sarnen
NW	Staatskanzlei des Kantons Nidwalden	6370	Stans
GL	Regierungskanzlei des Kantons Glarus	8750	Glarus
ZG	Staatskanzlei des Kantons Zug	6301	Zug
FR	Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg	1701	Fribourg
SO	Staatskanzlei des Kantons Solothurn	4509	Solothurn
BS	Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt	4001	Basel
BL	Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft	4410	Liestal
SH	Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen	8200	Schaffhausen
AI	Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden	9050	Appenzell
AR	Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden	9102	Herisau
SG	Staatskanzlei des Kantons St. Gallen	9001	St. Gallen
GR	Standeskanzlei des Kantons Graubünden	7001	Chur
AG	Staatskanzlei des Kantons Aargau	5001	Aarau
TG	Staatskanzlei des Kantons Thurgau	8510	Frauenfeld
TI	Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino	6501	Bellinzona
VD	Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud	1014	Lausanne
VS	Chancellerie d'Etat du Canton du Valais	1950	Sion
NE	Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel	2001	Neuchâtel
GE	Chancellerie d'Etat du Canton de Genève	1211	Genève 3
JU	Chancellerie d'Etat du Canton du Jura	2800	Delémont

Politische Parteien

Abkürzung	Teilnehmende	PLZ	Ort
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei	3001	Bern
FDP	FDP. Die Liberalen	3001	Bern
SVP	Schweizerische Volkspartei	3001	Bern
SPS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz	3001	Bern

Dachverbände der Wirtschaft

Abkürzung	Teilnehmende	PLZ	Ort
economiesuisse	Economiesuisse	8032	Zürich
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband	3001	Bern
SAV	Schweizerischer Arbeitgeberverband	8032	Zürich
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund	3000	Bern
kfmv	Kaufmännischer Verband Schweiz	8027	Zürich
travailsuisse	Travail.Suisse	3001	Bern

Bildungs- und wissenschaftspolitische Organe und Organisationen

Abkürzung	Teilnehmende	PLZ	Ort
EDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren	3000	Bern
swissuniversities	Rektorenkonferenz der Schweizer Hochschulen	3000	Bern
SWR	Schweizerischer Wissenschaftsrat	3003	Bern
VSS	Verband für Schweizer Studierendenschaften	3008	Bern
Actionuni	Actionuni der Schweizer Mittelbau	8001	Zürich
Swissmem	Swissmem	8037	Zürich
OdASanté	OdASanté	3011	Bern
SDK	Schweizerische Direktorinnen- und Direktorenkonferenz der Berufsfachschulen	8352	Elsau
k-hf	Schweizerische Konferenz der Höheren Fachschulen	8409	Winterthur
EKBV	Eidgenössische Kommission für Berufsbildungsverantwortliche	3003	Bern

Nicht angeschriebene Institutionen und Organisationen

Abkürzung	Teilnehmende	PLZ	Ort
Hotelleriesuisse	Hotelleriesuisse Schweizer Hotelier-Verein	3001	Bern
CP	Centre patronal	1001	Lausanne
Suissetec	Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband	8021	Zürich
FER	Fédération des entreprises romandes	1211	Genf
NGO	Bildungscoalition NGO	3011	Bern
WWF	WWF Schweiz	8010	Zürich
Transfair	Transfair	3000	Bern